

Kanton Schaffhausen
Departement des Innern
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

EINGEGANGEN

09. Feb. 2015

Interkantonales Labor

**Verfügung des Departements des Innern
betreffend Schutzzonenreglement für die Quell-/Grundwasserfassungen
"Schybletwis", "Brunnenwisen" und "Kohlersbrunn"
der Gemeinde Bargaen
vom 28. Januar 2015 / SL**

I.

Am 13. August 2013 reichte die Gemeinde Bargaen über das Ingenieurbüro Magma AG für die Quell-/Grundwasserfassungen "Schybletwis", "Brunnenwisen" und "Kohlersbrunn" das Schutzzonenreglement sowie die Schutzzonenpläne zur Vorprüfung ein.

Mit Schreiben vom 19. September 2013 nahm das Departement des Innern in Zusammenarbeit mit dem Interkantonalen Labor, dem Planungs- und Naturschutzamt, dem Tiefbauamt und dem Landwirtschaftsamt zum vorgelegten Entwurf Stellung und schlug verschiedene Ergänzungen und Verbesserungen vor. Nach Vornahme der entsprechenden Anpassungen reichte die Gemeindeverwaltung Bargaen am 22. Januar 2015 das Schutzzonenreglement sowie die Schutzzonenpläne zur Genehmigung ein.

II.

Gemäss Art. 118 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) bedürfen Gemeindereglemente zur Gültigkeit der Genehmigung, wenn diese in einem Gesetz vorgesehen ist. Zuständig für die Genehmigung ist das Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen. Vorliegend ergibt sich die Genehmigungspflicht aus Art. 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.100). Zuständig ist das Departement des Innern.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 EG GSchG sind die Entwürfe der Pläne über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen mit den zugehörigen Schutzvorschriften öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen aufzulegen. Allfällige Einwendungen sind in einem kurzen Planungsbericht zusammen zu fassen (Art. 17 Abs. 2 EG GSchG). Anschliessend erlässt die zuständige Behörde die Pläne und Schutzvorschriften. Der Beschluss ist im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht aufzulegen (Art. 17 Abs. 3 EG GSchG).

Das vom Gemeinderat Barga am 2. Dezember 2014 erlassene Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne der Quell-/Grundwasserfassungen "Schybletvis", "Brunnenwisen" und "Kohlersbrunn" wurden im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 50 vom 19. Dezember 2014 ausgeschrieben und während 20 Tagen aufgelegt. Innert der Auflagefrist wurden gegen das Schutzzonenreglement und die -pläne keine Rechtsmittel erhoben.

Die von Seiten der kantonalen Fachstellen im Rahmen der Vorprüfung vorgebrachten Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge wurden berücksichtigt. Einer Genehmigung steht nichts im Wege.

III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t:

1. Das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne der Quell-/Grundwasserfassungen "Schybletvis", "Brunnenwisen" und "Kohlersbrunn" der Gemeinde Barga vom 2. Dezember 2014 werden genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [VRG; SHR 172.200]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

3. Mitteilung an:

- Gemeinde Bagen, Gemeindekanzlei, Frau Gemeindeschreiberin Monika Manser, Hauptstrasse 78, 8232 Merishausen (unter Beilage der fünf mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplare des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenpläne)
 - Interkantonales Labor
 - Planungs- und Naturschutzamt
 - Tiefbauamt
 - Landwirtschaftsamt
- je unter Beilage einer Kopie des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenpläne
- Departement des Innern, Sekretariat (unter Beilage der Akten sowie einer Kopie des dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenpläne; zur Ablage im Rechtsdienst)

Departement des Innern

Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin